

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2009) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. August 2013

43. Jahrgang Nr. 54 2. Sept. 2013 Herausgeber: Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2009) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. August 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der korrigierten Ausgabe, 39. Jg., Nr. 39 vom 22. September 2009), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät vom 23. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der korrigierten Ausgabe, 40. Jg., Nr. 24 vom 05. November 2010) wird wie folgt geändert:

- 1. Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang M.A. Deutsch-Italienische Studien werden unter Punkt ,(7) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)' wie folgt neu gefasst:
 - "(7) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)

Die von den Studierenden im ersten und/oder zweiten Studienjahr an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Der akademische Grad "Master of Arts" wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 24 LP an der Universität Bonn erworben wurden. Der gemeinsame Abschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 90 Leistungspunkte inkl. der Masterarbeit an den Universitäten Bonn bzw. Florenz absolviert wurden. Die Masterarbeit kann in Deutsch oder Italienisch geschrieben werden. Wird auf den durch das Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Studienaufenthalt an der Universität Florenz bzw. den dortigen Erwerb von 24 LP verzichtet, so wird ausschließlich der akademische Grad "Master of Arts" und nicht der gemeinsame Abschluss vergeben."

- 2. Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang M.A. Renaissance-Studien werden unter Punkt ,(6) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)' wie folgt neu gefasst:
 - "(6) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)

Die von den Studierenden im ersten und/oder zweiten Studienjahr an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Der akademische Grad "Master of Arts" wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 24 LP an der Universität Bonn erworben wurden. Der gemeinsame Abschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 60 LP inkl. der Masterarbeit an den Universitäten Bonn bzw. Florenz absolviert wurden. Wird auf den durch das Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Studienaufenthalt an der Universität Florenz bzw. den dortigen Erwerb von 30 LP verzichtet, so wird ausschließlich der akademische Grad "Master of Arts" und nicht der gemeinsame Abschluss vergeben."

Artikel II

Übergangsregelungen

- (1) Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Studiengang Deutsch-Italienische Studien bzw. Renaissance-Studien nach der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der korrigierten Ausgabe, 39. Jg., Nr. 39 vom 22. September 2009), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät vom 23. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der korrigierten Ausgabe, 40. Jg., Nr. 24 vom 05. November 2010), eingeschrieben sind und die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben.
- (2) Die gemäß der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der korrigierten Ausgabe, 39. Jg., Nr. 39 vom 22. September 2009), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät vom 23. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der korrigierten Ausgabe, 40. Jg., Nr. 24 vom 05. November 2010), vom Prüfungsamt und Prüfungsbeirat wahrzunehmenden Aufgaben werden von dem nach § 6 der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42., Jg., Nr. 27 vom 16. Juli 2012) gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

Artikel III

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Verkündungsblatt in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der korrigierten Ausgabe, 39. Jg., Nr. 39 vom 22. September 2009), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät vom 23. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der korrigierten Ausgabe, 40. Jg., Nr. 24 vom 05. November 2010) tritt zum 30. September 2014 außer Kraft.

P. Geyer
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Paul Geyer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 3. Juli 2013 sowie der Entschließung des Rektorats vom 16. Juli 2013.

Bonn, den 5. August 2013

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann